

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4861

Alle Abg



Psychotherapeuten
Kammer NRW

Stellungnahme

Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend sowie der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderschutzkommission) am 10.03.2022

zum Entwurf des Landeskinderschutzgesetzes NRW und des Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes

Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen

Willstätterstr. 10
40549 Düsseldorf

Tel: (0211) 52 28 47 – 0
Fax: (0211) 52 28 47 – 15

info@ptk-nrw.de
www.ptk-nrw.de

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	3
1. Festlegung fachlicher Standards in Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, einschließlich der Qualitätsberatung und -entwicklung.....	4
2. Aufbau interdisziplinärer Netzwerke in allen Jugendamtsbezirken zur Förderung der Zusammenarbeit der am Kinderschutz Beteiligte.....	6
3. Etablierung von Kinderschutzkonzepten in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe.....	7
4. Fazit.....	8

Vorbemerkung

„Kinderschutz“ mit seinen vielseitigen Aufgabenfeldern ist eines der Schwerpunktthemen der Psychotherapeutenkammer NRW, die mehr als 13.000 Psychologische Psychotherapeutinnen/Psychologische Psychotherapeuten (PP) sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP) vertritt ¹. In diesem Zusammenhang setzt sich die Kammer seit Jahren u. a. dafür ein, dass die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden und Institutionen verbessert, die Anzahl und Qualifikation der Fachkräfte ausgebaut und niederschwellige Beratungs- bzw. Behandlungsangebote erweitert werden. Wiederholt wurde auch Änderungsbedarf hinsichtlich der strukturellen Rahmenbedingungen der Jugendämter und des Allgemeinen Sozialen Diensten angemahnt.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Psychotherapeutenkammer NRW, dass die Umsetzung eines Teils ihrer Forderungen mit dem Gesetzentwurf zum Landeskinderschutzgesetz NRW und zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes landesrechtlich verankert werden soll. Zentraler Regelungsgegenstand der Gesetzesinitiative sind die Verfahren bei Kinderwohlgefährdungen namentlich für Behörden (Jugendämter), aber auch für sonstige am Kinderschutz beteiligte natürliche und juristische Personen des Landes. Der vorliegende Gesetzentwurf wird von der Psychotherapeutenkammer NRW als wichtiger Schritt dahingehend verstanden, konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des Kinderschutzes in Nordrhein-Westfalen auf landesgesetzlicher Grundlage umzusetzen und diese angemessen zu finanzieren.

Bei Betonung der Bedeutung der Stärkung der Kinderrechte werden in § 2 (1) des vorliegenden Gesetzentwurfs folgende Kernziele formuliert:

1. Festlegung fachlicher Standards in Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, einschließlich der Qualitätsberatung und -entwicklung
2. Aufbau interdisziplinärer Netzwerke in allen Jugendamtsbezirken zur Förderung der Zusammenarbeit der am Kinderschutz Beteiligten
3. Etablierung von Kinderschutzkonzepten in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

Kinderschutz dient dazu, den Rechten der Kinder und Jugendlichen zur praktischen Wirksamkeit zu verhelfen (vgl. § 1 (1) des vorliegenden Gesetzentwurfs). Nur bei Anerkennung spezifischer Kinderrechte und der subjektiven Rechtsposition von Kindern und

¹ Zur Vereinfachung im Sprachgebrauch werden beide Berufe nachfolgend unter dem Begriff „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ zusammengefasst.

Jugendlichen bei sie betreffenden Entscheidungen kann der staatliche Schutzauftrag effektiv durchgesetzt und Anhörungs- und Mitwirkungsrechte gewährleistet werden. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind wie alle am kooperativen, institutionellen und intervenierenden Kinderschutz Mitwirkenden verpflichtet, Kindern und Jugendlichen im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention entsprechend ihres Alters und ihrer Reife Partizipation zu ermöglichen und dem Kinderschutz zur Geltung zu verhelfen. Ausgehend von dieser Prämisse nimmt die Psychotherapeutenkammer NRW wie folgt Stellung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Kinderschutzgesetz. Auf das Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes wird dabei nicht eingegangen.

1. Festlegung fachlicher Standards in Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, einschließlich der Qualitätsberatung und -entwicklung

Im Entwurf des Landeskinderschutzgesetzes NRW wird als Ziel genannt, die gute Arbeit der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen (finanziell) zu unterstützen und qualitativ auszubauen. Unter anderem sieht der Gesetzentwurf dazu in § 5 die Berücksichtigung bereits erarbeiteter (Mindest)Fachstandards und ihre Qualitätsentwicklung bei der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII vor. Als dabei sicherzustellende Verfahrensstandards wird insbesondere auf die fachliche Qualifikation der Fachkräfte im Jugendamt, die Bedeutung des Mehraugenprinzips und die Dokumentation des festgestellten Gefährdungsrisikos hingewiesen. Das Berücksichtigungsgebot wird in diesem Zusammenhang nicht verbindlich vorgegeben, um den Jugendämtern zu ermöglichen, in atypischen Konstellationen von den Standards abweichen zu können. Der Gesetzentwurf schlägt in § 6 bis 8 eine für Qualitätsberatung und -entwicklungsverfahren zuständige Stelle vor, um die Prozess- und Strukturqualität in Verfahren nach § 8a SGB VIII zu überprüfen. Bei Umsetzung dieser Regelungen des Gesetzentwurfs hätten sich die Jugendämter turnusmäßig der Evaluation von möglichst repräsentativen Fällen zu Verfahren nach § 8a SGB VIII durch die externe Stelle zu unterziehen und ein Beratungsverfahren in Anspruch zu nehmen.

Diese vorgesehenen Neuregelungen sind vor dem Hintergrund zu verstehen, dass zur konkreten Ausgestaltung des Verfahrens über die in § 8a SGB VIII benannten Eckpunkte jedes Jugendamt in Nordrhein-Westfalen ein eigenes Verfahren entwickelt und mit einer Dienstanweisung hinterlegt hat, was zu gravierenden Problemen z. B. aus Verantwortungsdiffusion beim Wechsel von Zuständigkeiten führen kann. Daher bewertet die Psychotherapeutenkammer NRW die im vorliegenden Gesetzentwurf formulierten Regelungen zur Festlegung und Weiterentwicklung fachlicher Standards als dringend erforderlich.

Inbesondere wird unterstützt, dass die Jugendämter die in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden NRW als gemeinsame Orientierungshilfe der beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämtern von den beiden Landesjugendhilfeausschüssen beschlossene *„Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII. Empfehlung für Jugendämter“* berücksichtigen sollen. Diese fachlich fundierten Vorschläge zur Frage *„Was macht guten Kinderschutz in der Praxis aus?“* legen die Grundlage dafür, dass bei der Arbeit im Kinderschutz in allen Regionen von Nordrhein-Westfalen möglichst auf die gleichen professionellen Qualitätsmerkmale zurückgegriffen und der *„Zersplitterung“* der Jugendhilfestruktur entgegengewirkt wird, wobei wie auf Seite 13 erwähnt, *„Die hier vorgelegte Empfehlung ... von jedem Jugendamt auf die Situation vor Ort bezogen und entsprechend übertragen werden (muss).“*

Als Grenze der in der Orientierungshilfe beschriebenen Verfahren wird auf Seite 11 genannt: *„Ein Verfahren kann den formellen Rahmen vorgeben. Unbewusste Muster im Denken und Handeln entziehen sich diesen Vorgaben. Auch ersetzt ein Verfahren niemals das eigene Denken und Überdenken. Jedes Verfahren benötigt einen „Wächter“, der die Einhaltung kontrolliert. Dazu gehört auch die Kontrolle, dass kein mechanisches „Abarbeiten“ erfolgt und dass das Verfahren genügend Raum für Bearbeitungsmöglichkeiten lässt, die den Erfordernissen im Einzelfall gerecht werden.“* Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund begrüßt die Psychotherapeutenkammer NRW, dass in der Empfehlung (vgl. Seite 60) auch die Bedeutung der Supervision für die Fachkräfte der Jugendämter berücksichtigt wird. (Psychotherapeutisch geleitete) Supervision bietet u. a. die Gelegenheit, die erwähnten *„unbewussten Muster im Denken und Handeln“* der Reflexion zugänglich zu machen und die zugrundeliegenden Empfindungen nicht fälschlicherweise als *„Störfaktoren“* zu behandeln, sondern diese als für das Fallverstehen hilfreiche Anhaltspunkte zu nutzen. Auf Seite 51 ff. der Empfehlung werden unter der Überschrift *„Zusammenarbeit als Gelingensfaktor und fachliche Leitlinie“* Situationen genannt, die in diesem Sinn prototypisch sind.

Auf Seite 53 der Orientierungshilfe wird erwähnt, dass neben ausreichenden Möglichkeiten zur Reflexion *„Eine wirksame Wahrnehmung des Schutzauftrags ... in erster Linie fachlich kompetente Fachkräfte“* voraussetzt. Damit wird ein auch im Entwurf des Kinderschutzgesetzes NRW benannter Verfahrensstandard betont, der ebenso für die Psychotherapeutenkammer NRW hohe Priorität hinsichtlich der Möglichkeiten zur Verbesserung des Kinderschutzes hat. In der Empfehlung wird auf Seite 52 angeraten, dass Jugendämter nur Fachkräfte mit abgeschlossener Ausbildung beschäftigen sollen; für die Arbeit in Sozialen Diensten *„Diplom-Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoginnen oder Ba-*

chelor und Diplom-Pädagogen oder Master, aber auch Psychologinnen oder psychologische Psychotherapeuten“. Hier wären außer PP auch KJP bzw. umfassend „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ zu nennen. Außerdem sollten die auf Seite 58 der Empfehlung genannten Fachkenntnisse im Kinderschutz durch spezielle psychotherapeutische Expertise ergänzt werden. Als Mitglieder des Gesundheitswesens und der Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz stehen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, wie auf den Seiten 74 und 78 der Empfehlung beschrieben, jederzeit zur Kooperation zur Verfügung.

Dies gilt selbstverständlich auch für die Zusammenarbeit mit der in § 6 des Entwurfs des Kinderschutzgesetzes NRW definierten Stelle für Qualitätssicherung. Die Psychotherapeutenkammer NRW begrüßt die im Entwurf des Kinderschutzgesetzes NRW in § 7 und § 8 beschriebenen Maßnahmen zur Qualitätsberatung und zu Qualitätsentwicklungsverfahren durch die benannte Stelle. Sie sieht in diesen Regelungen zur Verbesserung bzw. Überprüfung der Prozess- und Strukturqualität in Verfahren nach § 8a SGB VIII geeignete Alternativen zu einer Fachaufsicht des Landes oder einer anderen Stelle außerhalb der Kommune über die Jugendämter. Sicherzustellen ist dabei, dass die Evaluation auf fachlicher Expertise basieren und verbindliche Konsequenzen haben wird.

2. Aufbau interdisziplinärer Netzwerke in allen Jugendamtsbezirken zur Förderung der Zusammenarbeit der am Kinderschutz Beteiligten

In der *„Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII. Empfehlung für Jugendämter“* wird auf Seite 71 darauf hingewiesen, dass *„Gelingender Kinderschutz im Einzelfall gute Kooperation (benötigt). Voraussetzung hierfür sind etablierte Kooperationsstrukturen aller Beteiligten und ein Verständnis von Kinderschutz als gemeinsamer Aufgabe.“* Die Psychotherapeutenkammer NRW stimmt dieser Einschätzung uneingeschränkt zu und begrüßt, dass sich Teil 4 des Entwurfs des Landeskinderschutzgesetzes NRW mit der interdisziplinären Zusammenarbeit im Kinderschutz befasst. In § 9 wird die Bildung der „Netzwerke Kinderschutz“ mit Koordinierungsstellen beschrieben, die jedes Jugendamt zu bilden oder an der es sich zu beteiligen hätte. Dabei würden die Bedingungen so gefasst, dass die heterogenen Rahmenbedingungen der 186 nordrhein-westfälischen Jugendämter Berücksichtigung erfahren könnten. Bei Umsetzung des Gesetzentwurfs hätten die Netzwerke bei Beachtung der Letztverantwortlichkeit des Jugendamtes u.a. die Aufgabe, Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung sicherzustellen und interdisziplinäre Qualifizierungsangebote zu schaffen. In den interdisziplinären Netzwerken wären u. a. auch Geheimnisträger gemäß § 4 (1) des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz, also auch PP

und KJP einzubeziehen. Neben den Genannten können nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten weitere Einrichtungen und Berufsgruppen vertreten sein. Die adäquate Honorierung bei Mitwirkung von freiberuflich Tätigen innerhalb des Regelsystems wird im Gesetzentwurf als perspektivisch zu klären benannt.

Die Psychotherapeutenkammer NRW hat bereits in früheren Stellungnahmen zum Themenfeld mit Hinweis auf den Nutzen des Netzwerks der „Frühen Hilfen“ die „*Intensivierung der Kooperation zwischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und anderen Akteuren im Kinderschutz (z. B. Netzwerke „Kinderschutz“)*“ gefordert, um den multiprofessionellen Informationsaustausch zu fördern und Gelegenheit zu bieten, gegenseitige Wertschätzung und gemeinsame Zielorientierung weiter zu entwickeln (vgl. https://www.ptk-nrw.de/fileadmin/user_upload/meldungen/2020/PTK_NRW_I_Stellungnahme_fuer_die_Kommission_zur_Wahrnehmung_der_Belange_d...pdf und https://www.ptk-nrw.de/fileadmin/user_upload/downloads/03_themenschwerpunkte/PTK_NRW_I_Stellungnahme_fuer_die_Kommission_zur_Wahrnehmung_der_Belange_d...pdf). Sie begrüßt den Entwurf des Landeskinderschutzgesetzes in diesem Punkt daher uneingeschränkt und ist jederzeit bereit, sich am Aufbau der „Netzwerke Kinderschutz“ bzw. ihrer praktischen Umsetzung zu beteiligen.

3. Etablierung von Kinderschutzkonzepten in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

Bei der Beschreibung der Leitlinien von Kinderschutzkonzepten in Teil 5 des Entwurfs des Landeskinderschutzgesetzes NRW werden Vorgehensweisen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen im Pflegekinderwesen (vgl. § 10) und in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. § 11) vorgeschlagen. In § 10 werden dabei Konsequenzen aus dem Fall „Lügde“ und u. a. den Schlussfolgerungen von Kinderschutzkommissionen aus Hamburg und Baden-Württemberg gezogen. In § 11 wird ausgeführt, dass die Konzepte „*Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, Machtmissbrauch in der Einrichtung oder dem Angebot sowie Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung*“ zu umfassen hätten und unter alters- bzw. reifeabhängigem Einbezug der Kinder und Jugendlichen auf die Einrichtung oder das Angebot der Träger anzupassen wären.

Die Psychotherapeutenkammer NRW unterstützt den Ansatz, in einem einheitlichen Rahmen fachlich gesicherte Kinderschutzkonzepte in allen relevanten Lebens- und Sozialräumen (Schule, Vereine, Verbände, Träger der Jugendhilfe etc.) zu etablieren, auch um die gesamtgesellschaftliche Auseinandersetzung mit den oft tabuisierten Themen Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und -missbrauch zu fördern. Die (Finanzierung)

der Entwicklung von Schutzkonzepten unter Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen kann auch dazu beitragen, das Dunkelfeld der von Gewalt und Vernachlässigung Betroffenen zu reduzieren, da ggf. „Sprachfähigkeit“ bei denen erreicht wird, die ihr Leid unter Umständen durch Symptome zum Ausdruck bringen oder auch in einer „Pseudo-unauffälligkeit“ gefangen sind.

Vor diesem Hintergrund stehen die Psychotherapeutenkammer NRW bzw. ihre Mitglieder zur Mitwirkung bei der Erarbeitung fachlich abgesicherter Inhalte von verbindlichen Schutzkonzepten zur Verfügung und beteiligen sich bei Bedarf auch an der Beratung und Qualifizierung zu ihrer Entwicklung, Anwendung und Überprüfung.

4. Fazit

Im Entwurf des Kinderschutzgesetzes NRW wird die staatliche Aufgabe des Kinderschutzes als gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe präzisiert. Zur Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen werden dabei Vorschläge aus den politischen und fachlichen Debatten aufgenommen, wie sie auch von der Psychotherapeutenkammer NRW formuliert wurden.

In den nächsten drei Jahren sollen für die im Gesetzentwurf geplanten Maßnahmen insgesamt ca. 185 Millionen Euro auf gesetzlicher Grundlage für den Kinderschutz zur Verfügung gestellt werden. Bei Umsetzung der Inhalte des Gesetzentwurfs wird durch Steigerung der Anzahl und der Qualifikation der Fachkräfte, Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit der Akteure und des Ausbaus von Kinderschutzkonzepten mit strukturellen Verbesserungen des Kinderschutzes in Nordrhein-Westfalen gerechnet. Begrüßenswert ist dabei auch die im Gesetzentwurf vorgesehene konsequente Umsetzung des Rechts auf Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihres Alters und Reifegrades an präventiven und intervenierenden Maßnahmen zum Kinderschutz.

Der Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen muss auch zukünftig auf Grundlage der Ergebnisse des intensiven Beratungsprozesses der am Kinderschutz Beteiligten weiterentwickelt werden. In Bezug auf den vorliegenden Gesetzentwurf bleibt beispielsweise zu klären, ob sich die vorgeschlagenen Strukturen der Finanzierung und Koordination der Netzwerkteilnehmenden bewähren werden. Eine Reihe der Neuregelungen des geplanten Kinderschutzgesetzes NRW wirken unverbindlich und bleiben dahingehend unklar, auf welchen fachlichen Grundlagen, Erfolgskontrollen erfolgen und Entscheidungen getroffen werden sollen. Hier sind ggf. Nachbesserungen von Nöten.

Die Psychotherapeutenkammer NRW verweist abschließend nochmals darauf, dass Kinderschutzthemen in unterschiedlichen Kontexten des Gesundheits- und Jugendhilfesystems behandelt werden. Die durch diese „Versäulung“ bedingten Probleme werden

im vorliegenden Gesetzentwurf nicht thematisiert. Außerdem werden keine Regelungen zum Abbau der Defizite hinsichtlich einer bedarfsgerechten und flächendeckenden psychotherapeutischen Versorgung der betroffenen Familien vorgeschlagen. Dahin zielende Maßnahmen würden zu einer deutlichen Verbesserung des Kinderschutzes in Nordrhein-Westfalen beitragen. Die Psychotherapeutenkammer NRW sieht die Notwendigkeit, sich diesen Themen in weiteren Beratungen zu widmen.